



Antrag auf Beurlaubung von Schüler:innen der Oberstufe

zur Vorlage bei der Schule

1	Name, Vorname des Antragstellers (vollj. Schüler/in bzw. Erziehungsberechtigte(r))	Name Schüler/in, falls nicht volljährig
	Anschrift und Telefon (ggf. Mailadresse)	Geburtsdatum
		Klasse
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____	Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!	

Es liegt folgender **wichtiger Grund (s. Rückseite)** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen/ausführliche Begründung beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum _____ Unterschrift Antragsteller/in / Erziehungsberechtigte/r _____

2 **Zustimmung betroffener Fachlehrer/innen** (Bitte alle Unterschriften vor dem Einreichen einholen.) :

Fach	Lehrkraft	Unterschrift Lehrkraft	Fach	Lehrkraft	Unterschrift Lehrkraft
1.			6.		
2.			7.		
3.			8.		
4.			9.		
5.			10.		

3 **Entscheidung Tutor/in bzw. Kassenlehrer/in (bei einem Tag) bzw.**

Entscheidung Schulleitung (bei mehreren Tagen bzw. einem Tag direkt vor oder nach den Ferien)

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt.

genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit von _____ bis _____

abgelehnt. Grund: _____

_____ Datum _____ Unterschrift (Tutor/in / Klassenlehrer/in bzw. Schulleitung) _____ (Kenntnisnahme SAS)

HINWEISE zur Beurlaubung von Schüler:innen

Anträge auf Beurlaubung von Schüler:innen müssen **rechtzeitig** (im Regelfall zwei Wochen vor Beurlaubungszeitraum) bei der Schulleitung eingereicht werden, damit eine Prüfung der Gründe möglich ist.

Nach **§ 63 Abs. 3.2 Nds. Schulgesetz (NSchG)** besteht für jede/n Schüler:in u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der/Die Schüler:in kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 63 Abs. 3.2 (Befreiung vom Unterricht) NSchG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen auf Antrag** der Erziehungsberechtigten erfolgen und **wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Familiäre Anlässe (z. B. Hochzeit, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn der Arzt/das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält z.B. Kur/Reha-Maßnahmen)
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach **§ 63 Abs. 1 NSchG** haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der/die Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach **§ 176 NSchG** handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigte/r nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Schulbesuch im Ausland

Leiten Sie uns bitte unverzüglich nach Aufnahme der Schulpflicht im Ausland eine Schulbescheinigung der besuchten Schule zu.

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass ein Schulbesuch im Ausland dazu führen kann, dass Ihr Kind die von uns verlangten Lerninhalte nicht in gleicher Intensität wie an unserer Schule lernt und ggf. die Wiederholung eines Schuljahres nötig ist. Wir möchten betonen, dass Schüler:innen und Eltern maßgeblich dazu beitragen, das Lernniveau während eines Auslandsschulaufenthaltes zu sichern. Wir vertrauen auf Ihre aktive Unterstützung und die Selbstständigkeit Ihres Kindes, um die Kontinuität des Lernstoffes zu gewährleisten. Wir stehen bereit, Sie dabei zu unterstützen, und freuen uns auf eine konstruktive Zusammenarbeit.

Bitte beachten Sie, dass die Schulpflicht in Deutschland erst mit dem Tag des Abflugs aussetzt und sofort mit dem Tag der Rückkehr wiedereinsetzt. Solange ist Ihr Kind an unserem Gymnasium schulpflichtig. Bitte melden Sie sich unter Beibringung der erhaltenen Leistungsnachweise (Zeugnisse etc.) Ihres Kindes frühzeitig vor der Rückkehr nach Deutschland in unserer Schule.

Informationen zu den Regularien sind bei unserem SEK I-Koordinator Herrn Rißmeyer (Jg.5-10) und bei unserem **SEK II- Koordinator Herrn Sassenberg (ab Jg. 11)** zu erfragen.